



Schwyz, 11. März 2020

Kleine Anfrage KA 7/20

Neue Konzessionierung Etzelwerk

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 11. Februar 2020 hat Kantonsrat Albin Fuchs folgende Kleine Anfrage eingereicht:

„Im Rahmen der Informationsveranstaltung vom 10. Februar 2020 in Unteriberg wurden die Grundeigentümer und Bewirtschafter auf den neusten Stand der Verhandlungen in Sachen Etzelwerk Konzessionserneuerung durch die SBB gebracht. Den Grundeigentümern und Bewirtschaftern wurden unter anderem die ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen im Bereich Regeneration Moor Breitried und die Revitalisierung Minster aufgezeigt. Von diesen ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sind insgesamt 50 Bauernbetriebe betroffen, wovon 25 Betriebe davon stark betroffen sind. Ein grosser Teil der Betriebe befindet sich auf dem Gemeindegebiet Unteriberg. Um die finanziellen Nachteile durch diese ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen für die betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter zu mildern, hat die SBB in Zusammenarbeit mit den Landwirtschaftsvertretern ein Abgeltungsmodell ausgearbeitet. Die Gemeinde Unteriberg bekommt allerdings keinen finanziellen Ausgleich durch den jährlichen Wasserzins - oder sonstige finanzielle Entschädigungen - obwohl sie den grössten Teil der ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen tragen muss. Weiter wurde ausgeführt, dass die SBB an Bachverbauungen in Zukunft keine finanzielle Beteiligung mehr leistet. Aus diesem Anlass haben sich folgende Fragen ergeben.

- 1. Viele ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen von der Neukonzessionierung der Etzelwerk SBB werden in der Gemeinde Unteriberg ausgeführt. Wieso bekommt die Gemeinde Unteriberg keine finanzielle Abfindung.*
- 2. Ist der Kanton Schwyz gewillt mit der Neukonzessionierung, der Gemeinde Unteriberg in Zukunft eine Entschädigung analog Wasserrechtszinsen zu bezahlen.*
- 3. Gemäss SBB beteiligte sich die SBB an Bachverbauungen mit 5%. Ist der Kanton Schwyz in Zukunft in der Lage die 5% von der SBB selber zu übernehmen. Die SBB zieht sich aus dieser Verpflichtung bekanntlich zurück.*

Für die Beantwortung dieser Fragen dank ich der Regierung im Voraus.“

2. Antwort des Umweltdepartements

2.1 Allgemeines zur Neukonzessionierung des Etzelwerks

Seit mehr als sechs Jahren laufen die Gespräche zur neuen Konzession des Wasserkraftwerks Etzelwerk. Das erarbeitete Gesamtpaket an Nutzungsrechten und Gegenleistungen fliesst als ein Bestandteil in das Konzessionsgesuch der SBB ein. Es ist eine fein austarierte Lösung, das heisst, es kann nicht einfach mit weiteren Forderungen «bepackt» werden. Änderungen an einzelnen Aspekten hätten Auswirkungen auf das gesamte Paket. Die Einigungen basieren auf umfangreichen Abklärungen, Überlegungen von künftigen Entwicklungen sowie lange verhandelten Kompromissen und treten nur dann in Kraft, wenn das Konzessionsgesuch der SBB den gesamten Genehmigungsprozess ohne wesentliche Änderungen durchläuft.

2.2 Beantwortung der Fragen

1. *Viele ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen von der Neukonzessionierung der Etzelwerk SBB werden in der Gemeinde Unteriberg ausgeführt. Wieso bekommt die Gemeinde Unteriberg keine finanzielle Abfindung?*

Konzessionsgeber sind im Allgemeinen die Anrainer eines öffentlichen Gewässers an deren die natürliche Wasserkraft genutzt wird. Massgeblich für die Produktion von Wasserkraft ist das nutzbare Gefälle respektive der Höhenunterschied zwischen dem Ort der Entnahme des Wassers aus dem Gewässer und dessen Rückgabe. Das Etzelwerk nutzt das Wasser der Sihl vom Sihlsee bis zur Mündung in die Limmat. Folglich erteilen die Kantone Zürich und Zug sowie gemäss kantonalem Wasserrechtsgesetz § 28 Abs. 1 und Abs. 2 (SRSZ 451.100, KWRG) die Bezirke Einsiedeln und Höfe als Hoheitsträger der Sihl ab Staumauer bis Kantonsgrenze die Konzession des Etzelwerks. Der Kanton Schwyz erteilt die Pumpkonzession (§ 29 Abs. 1 KWRG), also das Recht, Wasser aus dem Zürichsee in den Sihlsee zu pumpen und durch Rückleitung Energie zu erzeugen.

Der Wasserzins ist das jährliche Entgelt für die Nutzung der natürlichen Wasserkraft. Die Verteilung des Wasserzinses erfolgt nach dem vorgegebenen gesetzlichen Rahmen (§ 40 Abs. 1 KWRG):

- an die Bezirke, welche die Konzessionen verleihen
- den Kanton und an die Gemeinden, in welchen das Gewässer genutzt wird.

Auf dem Hoheitsgebiet des Bezirks Schwyz respektive der Gemeinde Unteriberg wird die Sihl nicht genutzt. Folglich sind diese nach kantonalem Wasserrechtsgesetz keine Konzessionsgeber und können auch nicht an der Abgeltung für die Nutzung der Wasserkraft über den Wasserzins mitpartizipieren.

Für eine Konzessionserneuerung sind gemäss Bundesrecht über den Natur- und Heimatschutz Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen erforderlich. Die Gesuchstellerin hat im Rahmen des Umweltverträglichkeitsberichts entsprechende Massnahmen vorzuschlagen. Die SBB beabsichtigt, einen wesentlichen Teil der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen in der Gemeinde Unteriberg auszuführen. Die Betroffenen dieses Projekts sind die Grundeigentümer und Pächter des bisher landwirtschaftlich genutzten Landes. Daraus erwächst der Gemeinde Unteriberg direkt keinen bis heute ersichtlichen Nachteil. Die SBB wurde von den Konzedenten angewiesen, Lösungen für die betroffenen Grundeigentümer und Pächter zu erarbeiten. U.a. entwickelte sie in Zusammenarbeit mit der Oberallmeind-Korporation (OAK) und der Bauernvereinigung des Kantons Schwyz (BVSZ) ein Abgeltungsmodell, dass die Grundeigentümer, welche Landflächen aufgrund der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen verlieren, über die Dauer der neuen Konzession (80 Jahren) durch finanzielle Entschädigungen wirtschaftlich schadlos hält. Das Einverständnis der OAK wie auch des BVSZ zum Abgeltungsmodell liegt vor.

Die Referendumsfrist zur Parlamentarischen Initiative 16.452 «Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung. Anpassung der Umweltverträglichkeit» von Nationalrat Albert Rösti (SVP, BE) läuft noch bis am 9. April 2020. Diese schlägt für die Festlegung von Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft den Zeitpunkt bei Gesuchseinreichung als Ausgangszustand für Neukonzessionen vor. Aus diesem Grund herrscht zurzeit zu Art und Umfang der ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen noch Unklarheit.

2. Ist der Kanton Schwyz gewillt mit der Neukonzessionierung, der Gemeinde Unteriberg in Zukunft eine Entschädigung analog Wasserrechtszinsen zu bezahlen?

Nach kantonalem Wasserrechtsgesetz § 40 Abs. 2 und Abs. 3 (SRSZ 451.100, WRG) kann der Kanton bis zu einem Drittel seines Anteils an Wasserzinsen eines Kraftwerks an Gemeinden verteilen, die durch die Wasserkraftnutzung besondere Nachteile erleiden, wenn diese nicht durch das Kraftwerk vergütet werden. Die Gemeinde Unteriberg hat somit die Möglichkeit ein Gesuch mit nachvollziehbaren Nachteilen, die sie aus der Neukonzessionierung erfährt, einzureichen. Der Regierungsrat prüft anschliessend, ob effektiv Nachteile aufgrund der Wasserkraftnutzung vorliegen und entscheidet über die Höhe des Gemeindeanteils. Dieses Vorgehen wurde dem Gemeinderat Unteriberg bereits mit Schreiben vom 2. Juli 2018 mitgeteilt. Ein entsprechender Nachweis mit nachvollziehbaren Nachteilen wurde bis dato seitens Gemeinde nicht nachgereicht.

Früher konnte der Regierungsrat pauschal allen Gemeinden einen Wasserzins verteilen, in denen die Gewässer zwar nicht genutzt werden, von deren Gebiet sie jedoch herkommen. Diese Bestimmung wurde mit der Teilrevision des kantonalen Wasserrechtsgesetzes gestrichen respektive mit oben genanntem § 40 Abs. 2 ersetzt. Das geänderte KWRG ist seit 1. März 2019 in Kraft. Wie bereits oben erwähnt, steht es der Gemeinde Unteriberg frei, die Nachteile, die sie aufgrund der Neukonzessionierung erfährt und nicht durch das Kraftwerk vergütet werden, nachvollziehbar aufzuzeigen.

Die innerkantonale Verteilung der sogenannten Vorzugsenergien unter den Schwyzer Konzedenten ist noch nicht abgeschlossen. Die Gemeinde Unteriberg hat bisher rund 4% der Selbstkostenenergien bezogen. Aufgrund der Strompreisentwicklung wurde jedoch ab 2016 auf diesen Bezug verzichtet, da die Erlöse aus der Verwertung der Stromproduktion ein negatives Geschäft darstellten. Je nachdem wie sich der Strompreis und die Verteilung der Selbstkostenenergie entwickelt, wäre eine zukünftige Beteiligung der Gemeinde Unteriberg denkbar.

3. Gemäss SBB beteiligte sich die SBB an Bachverbauungen mit 5%. Ist der Kanton Schwyz in Zukunft in der Lage die 5% von der SBB selber zu übernehmen. Die SBB zieht sich aus dieser Verpflichtung bekanntlich zurück.

Während der letzten 80 Jahre leistete die SBB gemäss dem kantonalen Zusatzvertrag Art. 27 (SRSZ 452.110.2) Beiträge an Bachverbauungen. Die SBB erzielt heute jedoch keine Vorteile aus diesen Verbauungen. Diese dienen dem Hochwasserschutz der Anstösser. Aus diesem Grund sieht die neue Regelung vor, dass sich die SBB in Zukunft nicht mehr mit 5 bis 20% an Verbauungskosten von Wildbächen im Einzugsgebiet des Sihlsees beteiligt. Nach kantonalem Wasserrechtsgesetz ist die SBB nicht perimeterpflichtig. In jüngster Vergangenheit bezahlte die SBB nur noch den Minimalbetrag von 5% (z.B. Hochwasserschutzprojekte Minster und Nidlaubach) an Verbauungen. Der Minimalbetrag begründet sich dadurch, dass der Vorteil für die SBB, welcher sie aus den Verbauungen ziehen, sehr klein ist. Die SBB unterhält jedoch auch in Zukunft die Geschiebesammler in ihrem Eigentum, da dies für die Seebewirtschaftung nötig ist. Weiter nimmt die SBB auch mit der neuen Konzession Unterhaltspflichten entlang der Sihl, Minster und den Sammelgräben auf Bezirksboden Schwyz war.

Die Wuhrkorporationen und Grundeigentümer um den Sihlsee haben 80 Jahre lang von der bisherigen Regelung profitiert. Im Sinne einer Gleichstellung in Bezug auf die Verpflichtungen aller Grundeigentümer über den ganzen Kanton wird die neue Regelung als gerechtfertigt und verhältnismässig angesehen.

Zukünftige Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte werden wie bisher gemäss § 57 und § 58 WRG mit Subventionen unterstützt. Die Beiträge des Bundes, des Kantons und des Bezirks liegen je nach Bedeutung und Umfang für Hochwasserschutzprojekte zwischen 70 bis 82% respektive für Revitalisierungsprojekte zwischen 70 bis 97.5% je nach Art und Umfang der umgesetzten Massnahmen. Gemäss § 41 Abs. 3 KWRG sind die Bezirke zuständig für die Ausführung von Revitalisierungsprojekten. Tritt der Bezirk als Bauherr eines solchen Projekts auf, müssen die nicht subventionierten Restkosten durch den Bezirk getragen werden.

Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip können jedoch nach § 42b Abs. 1 KWRG auch Gemeinden oder Bezirke Aufgaben von Wuhrkorporationen übernehmen sowie Beiträge an Projekte oder den Unterhalt ausrichten, wenn sie den Grundsatz der Gleichbehandlung wahren.

Umweltdepartement des Kantons Schwyz



René Bünler

Zustellung (elektronisch): Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat Kantonsrat; Beauftragter für Information und Kommunikation; Umweltdepartement; Amt für Wasserbau.

Zustellung an die Medien (elektronisch): 12. März 2020